

K-3223 der Beilagen zu den abweichen den Protokollen des Nationalrates
für die 10. Legislaturperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 10.936-PrM/70

Parlamentarische Anfrage Nr. 1505/J
an den Bundeskanzler, betr. Pro-
test der Arbeitsgemeinschaft der
KZ-Verbände und Widerstandskämpfer
Österreichs, gegen die Benachtei-
ligung des Widerstandskämpfers
DDDr. Karl RÖSSEL-MAJDAN

1510 I.A.B.

zu 1505 /J.

Präs. am 9. Febr. 1970

3. Feber 1970

Durchgesehend

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Alfred MALETA

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. PITTERMANN und Genossen haben am 11. Dezember 1969 unter der Nr. 1505/J an mich eine Anfrage betreffend Protest der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs, gegen die Benachteiligung des Widerstandskämpfers DDDr. Karl RÖSSEL-MAJDAN, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs hat den Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte von der nachstehenden Eingabe an den Generalintendanten der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H., Herrn Gerd Bacher, in Kenntnis gesetzt:

'Sehr geehrter Herr Generalintendant !

Die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs hat von der Entfernung unseres Kameraden DDDr. Rössel-Majdan als Leiter des Kurzwellendienstes des ORF Kenntnis erhalten.

Herr DDDr. Rössel-Majdan ist als aufrechter Österreicher unter Hitler wegen seiner österreichischen Gesinnung und seiner Betätigung hiefür verurteilt worden, 54 Monate in

- 2 -

Haft gewesen und konnte sich nur durch eine Flucht vor dem sicheren Tode retten. Sein Bruder wurde im KZ ermordet und auch sein Vater war wegen seiner österreichischen Gesinnung in der Hitler-Zeit in Haft.

Unser Kamerad DDDr. Rössel-Majdan ist seit Jahren wegen seiner Gesinnung bekannt und hat diese auch in seiner Tätigkeit zum Ausdruck gebracht. Deswegen wurde er auch in das Kuratorium des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes auszeichnungsweise aufgenommen. Wenn er nun in diesen Tagen von Ihnen, Herr Generalintendant, von seinem Arbeitsplatz als Leiter des Kurzwellendienstes, den er zur Zufriedenheit der demokratischen Öffentlichkeit im In- und Ausland ausgefüllt hat, entfernt wurde, so erblicken wir, die Opfer des politischen Freiheitskampfes gegen Hitler, darin nicht nur eine Diskriminierung des aufrechten Österreichers DDDr. Rössel-Majdan, sondern darüber hinaus auch eine Schädigung des österreichischen Ansehens als demokratischen und neutralen Staates. Wir geben mit aller Leidenschaft der Meinung Ausdruck, daß eine unter Hitler übliche Verfolgung von aufrechten Österreichern nicht im Jahre 1969 beim ORF fortgesetzt werden darf.

Wir nehmen an, daß sich diese Tatsachen Ihrer Kenntnis entzogen haben und geben der Hoffnung Ausdruck, daß Sie Ihre Entscheidung in der Sache DDDr. Rössel-Majdan rückgängig machen werden. . . .

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Sind Sie, als Hauptgesellschafter der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H., bereit, den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft auf diese Beschwerde aufmerksam zu machen und diesen zu einer Stellungnahme aufzufordern?

- 3 -

- 2.) Sind Sie, laut §. 7b) des Rundfunkgesetzes, bereit, eine Entscheidung über Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung des Unternehmens in der Richtung zu treffen, daß die Maßregelung eines verdienten Freiheitskämpfers für die Republik Österreich zurückgenommen wird?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten, wobei ich der besseren Übersicht wegen die Fragen den Antworten nochmals voranstelle.

Frage 1: Sind Sie, als Hauptgesellschafter der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H., bereit, den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft auf diese Beschwerde aufmerksam zu machen und diesen zu einer Stellungnahme aufzufordern?

Antwort: Vorerst muß ich klarstellen, daß nicht der Bundeskanzler Hauptgesellschafter der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. ist, sondern der Bund, und daß gemäß § 6 Abs.1 des Rundfunkgesetzes, BGBI.Nr. 195/66, die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte von der Bundesregierung auszuüben sind. Der Bundeskanzler allein ist somit kein Organ der Rundfunkgesellschaft, kann daher auch z.B. den Aufsichtsrat zu keinerlei Maßnahmen auffordern.

Die der Anfrage zugrundeliegende Beschwerde wurde mir in meiner Funktion als Bundeskanzler von der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs am 4. Dezember 1969 in Form einer Fotokopie übermittelt, wobei die Arbeitsgemeinschaft in dem dazugehörigen Begleitschreiben zum Ausdruck brachte, daß sie damit meine Aufmerksamkeit auf die in diesem Schreiben erwähnten Tatsachen lenken möchte. Ich hielt es damals für nicht notwendig, den Aufsichtsrat von dieser mir so bekanntgewordenen Beschwerde in Kenntnis zu setzen, da aus dem Beschwerdeschreiben

- 4 -

eindeutig zu erkennen war, daß Abschriften davon u.a. ohnedies auch sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugegangen sind.

Inzwischen wurde den Aufsichtsratsmitgliedern - wie mir bekannt wurde - vom Generalintendanten selbst seine Antwort auf dieses Protestschreiben bekanntgegeben, sodaß die Mitglieder des Aufsichtsrates auch auf diesem Wege nochmals von der Beschwerde und deren Beantwortung Kenntnis erlangten.

Unter diesen Umständen sehe ich daher keine Veranlassung, den Aufsichtsrat der Rundfunkgesellschaft auf diese Beschwerde aufmerksam zu machen.

Frage 2: Sind Sie, laut § 7b) des Rundfunkgesetzes, bereit, eine Entscheidung über Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung des Unternehmens in der Richtung zu treffen, daß die Maßregelung eines verdienten Freiheitskämpfers für die Republik Österreich zurückgenommen wird?

Antwort: Für den Fall, daß die Angelegenheit nicht ohnedies schon vom Aufsichtsrat geklärt ist und soferne mich der Gesellschafter Bund hiezu ermächtigt, werde ich den Fragenkomplex DDDr. Rössel-Majdan beim nächsten Zusammentreten der Gesellschafter zur Sprache bringen. Ob und welche Beschlüsse die Gesellschafter fassen werden, kann heute noch nicht gesagt werden.

